



VÖVM Juni 2017

Rechtsfolgen der Maklerdokumentation

**Rechtsanwalt
Dr. Roland Weinrauch LL.M. (NYU)
Weinrauch Rechtsanwälte GmbH**



Weinrauch Rechtsanwälte GmbH

- **10 Juristen**
 - Wien - Graz
- **Schwerpunkte**
 - Gewährleistungs- und Schadenersatzrecht
 - Versicherungsrecht
 - Immobilienrecht



Inhalt

- Dokumentationspflichten
- Musterdokumentation
- Wesentliche Neuerungen der IDD
- Haftung



Ziele der Dokumentation

- Erfüllung gesetzlicher Dokumentationspflichten
- Administrative Vorteile
- Vorteile Kundenbeziehung
- Haftung vermeiden: wer schreibt der bleibt
 - Vor: Pflichten kennen



Pflichten des selbständigen Versicherungsmaklers (und Agenten)

- Informationspflichten gemäß § 137f GewO
 - Auftreten als VM oder VA (A! Maklerhaftung)
 - Informationen bei Erstgespräch vor Abgabe der Vertragserklärung
 - Namen, Anschrift des V
 - Registernummer
 - Beteiligung
 - Angabe über Beschwerdemöglichkeiten
 - Dokumentation gemäß § 137g GewO
 - Wünsche und Bedürfnisse sowie Gründe für jeden Rat hins. bestimmten Versicherungsprodukts anzugeben



Pflichten des selbständigen Versicherungsmaklers und Agenten

- Beratungsprotokoll:
 - Sorgfältig
 - Individualisiert
 - Formblattproblem
 - Bedarfslage, Bedürfnisse und Wünsche des Kunden, nachgefragte Risikoumstände, vorgeschlagenes Deckungskonzept, dagegen erhobene Einwendungen des Kunden, Behandlung dieser Einwendungen durch VM, Gründe
 - Risikoausschluss Haftpflicht!



Musterberatungsprotokoll

- Unverbindliches Muster
- Individualisierung
- Teil A: Auftragserteilungsprotokoll
 - Personenbezogene Daten
 - Umfang der Beauftragung
 - Gesetzliche Informationspflichten
- Teil B: Risikoliste
- Teil C: Spartenbezogener Teil/
Beratungsprotokoll



Wesentliche Neuerungen (IDD)

- Weiterbildungsverpflichtung (15 H p.a., Art 10)
- Vor Abschluss Information ob Beratung anbietet (Art 18) wenn ja dann persönliche Empfehlung in der erläutert wird, warum ein bestimmtes Produkt den Wünschen und Bedürfnissen des Kunden am besten entspricht (Art 20)
- Offenlegen ob er auf Basis Gebühr, Provision oder anderen Art der Vergütung arbeitet (Art 19); bei VU Art der Vergütung mitteilen, die Angestellten in Zusammenhang mit Vertrag erhalten; keine Offenlegungspflicht zur Höhe der Provision!
- Kunden in verständlicher Form die relevanten Informationen über Versicherungsprodukt zu erteilen mittels standardisierten Informationsblattes



Wesentliche Neuerungen (IDD)

- Bei Versicherungsanlageprodukte sind sämtliche Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit Produkt in aggregierter Form zu erteilen; wenn der Kunde dies verlangt ist eine Aufstellung der Kosten und Gebühren nach Posten zur Verfügung zu stellen (Art 29)
- Papier oder dauerhafter Datenträger oder Webseite (Wahlrecht des Kunden) sowie unentgeltlich



Wesentliche Neuerungen (IDD)

- **Beratung (Art 20):** „Vor Abschluss ermittelt der Versicherungsvertreiber anhand der vom Kunden stammenden Angaben dessen Wünsche und Bedürfnisse und erteilt dem Kunden objektive Informationen über das Versicherungsprodukt in einer verständlichen Form, damit der Kunde eine wohlinformierte Entscheidung treffen kann. **Jeder angebotene Vertrag muss den Wünschen und Bedürfnissen des Kunden hinsichtlich der Versicherung entsprechen.**“ (Gilt das auch bei Vertrieb ohne Beratung? Wird des Vertrieb ohne Beratung geben?)



Folgen von Dokumentationsdefiziten

- Fehlende Dokumentation:
 - Automatische Haftung?
 - Gewerberechtliche Folge?
 - Versicherungsrechtliche Folge?
 - Abwicklung Versicherungsschaden!
 - Kunde?
 - Wer bin ich/Unterscheidungskraft
- Abwägung mit Kosten



VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT!

Sie erreichen uns gerne für Rückfragen unter
kanzlei@anwaltei.at oder

Wien:01 533 64 990.